



Satzung des Offiziellen VfB – Fanclub Münsingen

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen VfB – Fanclub Münsingen mit Sitz in Münsingen und wurde am 11.10.09 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeiten liegt, die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim- und Auswärtsspielen. Förderung der Kameradschaft durch gemeinsame Aktivitäten und Treffen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechtsextremistischen Inhalte.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden. Bei Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahren muss mindestens ein Elternteil Mitglied sein. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- b.) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.
- c.) Das Mitglied hat oder hatte kein Stadionverbot.
- d.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- e.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- f.) Der Ausschluss erfolgt
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaftem Verhalten inner - und außerhalb des Vereins.
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- g.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- h.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag beträgt 18,93€. Dieser wird zum 15. Januar jedes Jahres per Lastschrift vom Konto abgebucht. Kinder bis 12 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der volle Jahresbeitrag ist mit Beginn des Beitritts fällig.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

§ 6 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Haftung

Jedes Mitglied haftet in jeglicher Art für sich selbst!

Der VfB – Sanclub Münzingen und seine Organe übernehmen keine Haftung!

Bei Kindern/Jugendlichen liegt die Haftung und Aufsichtspflicht bei den Eltern!

§ 9 Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der 1. Vorsitzende hat bei Personengleichheit doppeltes Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

Der Schriftführer schreibt die Protokolle der Vorstandssitzungen wie auch der Versammlungen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

Der Webmaster/Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Homepage und deren Aktualisierung. Er erstellt den Newsletter und versendet ihn an die Mitglieder. Er arbeitet zusammen mit der Presse und archiviert Bild- und Filmmaterial.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss von Zweidrittel der anwesenden Mitgliedern gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. In den Vorstand kann jedes Mitglied ab 18 Jahre gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 12 Jahren. Die gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der an der Mitgliederversammlung Anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 12 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können einzelne Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

Ehrungen für die Fan-Club Zugehörigkeit werden wie folgt vergeben:

- Für 10 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.
- Für 20 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.
- Für 25 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.

Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand beschließt ferner Rückgängigmachungen von Ehrungen, wenn und soweit sich der geehrte eines Fan-Club schädigenden Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden:

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein oder beim VfB Stuttgart 1893 als Spieler, Trainer, Vorstand erworben haben, ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind frei von Rechten und Pflichten. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge bezahlen und sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben weder aktives, noch passives Stimmrecht.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 23.03.18 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Münsingen den 11.10.09
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand